

# Vereinbarung

vom Juli 2022

zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Dach- und Wandgewerbe im Kanton  
Baselland vom 1. Januar 2019

---

zwischen dem

**Verband Dach & Wand Baselland**

einerseits

und der

**Gewerkschaft UNIA**

andererseits.

\* \* \* \*

## Präambel

Im Wissen, dass:

- die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrags für das Dach- und Wandgewerbe im Kanton Baselland vom 1. Januar 2019 (nachfolgend: GAV) Bestimmungen des GAV sowie den Anhang 5 zum GAV ändern wollen;
- die Vertragsparteien des GAV die Verlängerung sowie teilweise Änderung des Beschlusses des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft vom 14. Januar 2020 über der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV beantragen wollen;

vereinbaren die Vertragsparteien hiermit was folgt:

## Bestimmungen

### Ziff. 1 Verlängerung des GAV

Die Laufzeit des in Kraft stehenden GAV, gültig bis zum 31. Dezember 2022, wird um vier Jahre verlängert. Der GAV inklusive der hierin vereinbarten Anpassungen gilt somit neu bis zum 31. Dezember 2026. Eine Kündigung gemäss Art. 19.6 GAV ist somit erstmals unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf den 31. Dezember 2026 möglich.

### Ziff. 2 Änderung des GAV

Die Vertragsparteien vereinbaren nachfolgende Änderungen des GAV:

a) Art. 7.1 wird teilweise geändert und lautet neu wie folgt:

*«Für die Abwicklung des in Art. 30, 34, 46, 52 und 56 GAV vorgeschriebenen Lastenausgleichs und die Entrichtung der in Art. 20 geregelten Vollzugskostenbeiträge wird für alle Arbeitgebenden verbindlich die Unterstellung unter die Familienausgleichskasse GEFAK, Hardstrasse 1, 4133 Pratteln (nachstehend Ausgleichskasse genannt), vorgeschrieben.»*

b) Art. 17.2 Bst. b) Ziff. 6 wird ersatzlos gestrichen.

c) Art. 19.1 wird teilweise geändert und lautet neu wie folgt:

*«Der vorliegende GAV tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026 als fest vereinbart. Er ersetzt vollumfänglich sämtliche vorherigen GAV für das Dach- und Wandgewerbe im Kanton Baselland.»*

d) Art. 19.2 wird teilweise geändert und lautet neu wie folgt:

*«Ab 1. Januar 2023 sind für das Dach- und Wandgewerbe im Kanton Baselland ausschliesslich die vorliegende, neue Textfassung bzw. Zusatzprotokolle, Zusatzvereinbarungen und Reglemente mit Inkraftsetzung ab demselben Datum massgebend.»*

- e) Art. 32.1 wird teilweise geändert und lautet neu wie folgt:

*«Entschädigungsberechtigte Feiertage, die in die Ferien fallen, sind nicht als Ferientage anzurechnen.»*

Für den teilweise geänderten Art. 32.1 soll die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit beantragt werden.

- f) Art. 33.2 wird teilweise geändert und lautet neu wie folgt:

*«Anspruchsberechtigt sind insbesondere Kurse, die paritätisch beschlossen wurden.»*

Für den teilweise geänderten Art. 33.2 soll die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit beantragt werden.

- g) Art. 34.1 Bst. c) wird teilweise geändert und lautet neu wie folgt:

*«bei Geburt eines Kindes des Arbeitnehmenden 10 Tage  
Der Arbeitgeber gewährt den unterstellten Arbeitnehmern, die Vater werden, 10 Tage Vaterschaftsurlaub innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt (Art. 329g OR) bei vollem Lohn. Die Arbeitgeber behalten die entsprechende EO-Entschädigung. Die Differenz zwischen dem Lohnausgleich an den Arbeitnehmer von 100% und der Entschädigung aus der EO-Kasse für den Vaterschaftsurlaub nach Art. 329g OR übernimmt der Lastenausgleich. Damit ist der gesamte Anspruch auf freie Tage und deren Entlöhnung im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes abgegolten.»*

Für den teilweise geänderten 34.1 Bst. c) soll die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit beantragt werden.

- h) Art. 34.1 Bst. i) wird teilweise geändert und lautet neu wie folgt:

*«zur Pflege kranker, in Hausgemeinschaft lebender Familienmitglieder, für die eine gesetzliche Betreuungspflicht besteht und soweit die Pflege nicht anderweitig organisiert werden kann.»*

Für den teilweise geänderten Art. 34.1 Bst. i) soll die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit beantragt werden.

- i) Art. 48.1 wird teilweise geändert und lautet neu wie folgt:

*«Der Arbeitgebende ist verpflichtet, die Arbeitnehmenden für ein Krankentaggeld von 80 Prozent des wegen Krankheit ausfallenden, der normalen vertraglichen Arbeitszeit entsprechenden Lohnes (Grundlohn zuzüglich Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Anteil des 13. Monatslohnes, ohne Spesen) kollektiv und mit voller Deckung zu versichern. Der Arbeitgebende informiert den Arbeitnehmenden schriftlich über die Versicherungsbedingungen.»*

Für den teilweise geänderten Art. 48.1 soll die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit beantragt werden.

- j) Art. 49.1 Bst. a) lautet neu wie folgt:

*«die Versicherung am Tage der Anstellung, bei der ersten Arbeitsaufnahme, beginnt;»*

Für Art. 49.1 Bst. a) soll die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit beantragt werden.

- k) Für den unveränderten Art. 49.2 soll die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit beantragt werden.

- l) Art. 49.6 wird geändert und lautet neu wie folgt:

*«Schliesst der Arbeitgebende eine Kollektiv-Taggeldversicherung mit einem Leistungsaufschub ab, hat er dem Arbeitnehmenden den während der Aufschubzeit wegen Krankheit ausfallenden Lohn zu 80 Prozent selbst zu entrichten. Dem Arbeitgebenden ist es jedoch ohne Einschränkung der Zahlungspflicht für 80 Prozent des Lohnes überlassen, die Versicherung mit einer Wartefrist von höchstens 30 Tagen abzuschliessen. Nach Rücksprache mit dem Arbeitnehmenden kann der Arbeitgebende die Wartefrist auf maximal 90 Tage erhöhen.»*

Für den geänderten Art. 49.6 soll die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit beantragt werden.

m) Art. 49.7 wird neu eingeführt und lautet wie folgt:

*«Ab dem zweiten Krankheitsfall im Kalenderjahr entfällt die Lohnfortzahlungspflicht im Umfang von einem Tag (unbezahlte Karenz).»*

Für den neuen Art. 49.6 soll die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit beantragt werden.

n) Art. 58.5 und 58.6 werden ersatzlos gestrichen.

o) Art. 62.1. Bst. b) wird geändert und lautet neu wie folgt:

*«während der Arbeitnehmende ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder durch Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert ist, und zwar im ersten Dienstjahr während 30 Tagen, ab zweitem bis und mit fünftem Dienstjahr während 90 Tagen und ab sechstem Dienstjahr während 180 Tagen. Ab zehntem Dienstjahr gilt das Kündigungsverbot während der Arbeitnehmende Taggeldleistungen der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung (730 Tage) erhält, sofern der Arbeitnehmende wegen Krankheit oder Unfall zu 100 Prozent arbeitsunfähig ist, mindestens jedoch 180 Tage bei ganzer oder teilweiser, unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung infolge Krankheit oder Unfall. Gelangen ab dem zehnten Dienstjahr bei einer krankheits- oder unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit von 100 Prozent Taggeldleistungen der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung (730 Tage) über 180 Tage hinaus zur Auszahlung, so gilt die Kündigungssperrfrist auch während der Dauer dieses Taggeldbezuges.»*

Für die unterstrichenen Passagen des geänderten Art. 62.1 soll die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit beantragt werden.

p) Art. 67 wird ersatzlos gestrichen.

q) Art. 2, 3 und 4 von Anhang 5 zum GAV werden geändert und lauten neu wie folgt:

*«Art. 2 Mindestlöhne*

*Die Mindest-Monatslöhne betragen:*

<i>Berufserfahrung in der Branche</i>	<i>Berufsarbeiter</i>	<i>Angelernter</i>	<i>Andere</i>
---	-----------------------	--------------------	---------------

<= 12 Monate	CHF 4'482.00	CHF 4'141.00	CHF 3'939.00
> 12 Monate	CHF 4'662.00	CHF 4'286.00	CHF 4'118.00
> 24 Monate	CHF 4'849.00	CHF 4'437.00	CHF 4'306.00
> 36 Monate	CHF 5'043.00	CHF 4'592.00	CHF 4'502.00
> 48 Monate	CHF 5'245.00	CHF 4'753.00	CHF 4'706.00
> 60 Monate	CHF 5'444.00	CHF 4'920.00	CHF 4'920.00

*Die Mindest-Stundenlöhne betragen:*

<i>Berufserfahrung in der Branche</i>	<i>Berufsarbeiter</i>	<i>Angelernter</i>	<i>Andere</i>
<= 12 Monate	CHF 24.65	CHF 22.75	CHF 21.65
> 12 Monate	CHF 25.60	CHF 23.55	CHF 22.65
> 24 Monate	CHF 26.65	CHF 24.40	CHF 23.65
> 36 Monate	CHF 27.70	CHF 25.25	CHF 24.75
> 48 Monate	CHF 28.80	CHF 26.10	CHF 25.85
> 60 Monate	CHF 29.90	CHF 27.05	CHF 27.05

*Art. 3 Zulagen bei auswärtiger Arbeit (Art. 44 GAV)*

*Die Mittagzulage beträgt CHF 18.00.*

*Art. 4 Benützung eines privaten Fahrzeuges (Art. 45 GAV)*

*Die Entschädigung des privaten Autos beträgt CHF 0.70 pro Kilometer.»*

Für die geänderten Art. 2, 3 und 4 von Anhang 5 zum GAV soll die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit beantragt werden.

### **Ziff. 3 Ausschlusslichkeit**

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ab dem 1. Januar 2023 ausschliesslich der GAV in der dieser Vereinbarung als Anhang 1 beiliegenden, konsolidierten Form gelten soll.

### **Ziff. 3      Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung**

Die Vertragsparteien vereinbaren:

- die Verlängerung des Beschlusses des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft vom 14. Januar 2020 über die Allgemeinverbindlicherklärung des GAV für das Dach- und Wandgewerbe im Kanton Baselland vom 1. Januar 2019 (publiziert im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft vom 19. März 2020) bis zum 31. Dezember 2016, sowie
- die Allgemeinverbindlicherklärung wie in dieser Vereinbarung ausdrücklich aufgeführt bzw. aller unterstrichenen Passagen wie im GAV gemäss Anhang 1 zu beantragen.

### **Ziff. 4      Inkrafttreten**

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit vollständiger Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

**Für den Verband Dach und Wand Baselland**

Pratteln, .....

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Tobias Schaub

Hans Tribelhorn

**Für die Gewerkschaft Unia:**

Bern, .....

Die Präsidentin:

Das Geschäftsleitungsmitglied:

Vania Alleva

Bruna Campanello

Die Regionalleiterin:

Der Branchensekretär:

(Sanja Pesic

Manuel Käppler